

Beilage zum Intelligenz-Blatt

Nro. 92. Freitag den 18. November 1825.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Aus Schreiben an die Gemeinderäthe, die Ausfertigung der Unterpfands-Zettel und der gerichtlichen Obligationen und die Anmeldung der Vorzugs- und Pfand-Rechte der Vormundschaften betreffend.) In dem oberamtsgerichtlichen Aus Schreiben vom 4. dieß (Intelligenzblatt Nro. 89.) sind zwar zu Erzielung einer Gleichförmigkeit die Unterpfandsbehörden angewiesen worden, sich keine Unterpfandszettel nach der alten Form mehr anzuschaffen, sondern sich der Pfandscheine zu bedienen, wovon das Formular in der R. Verordnung vom 21. May d. J. (Regierungs-Blatt Nro. 21.) enthalten ist; allein es hat inzwischen das Oberamtsgericht in Erfahrung gebracht, daß die Kapitalisten auf die seitherigen Unterpfandszettel wegen der ihnen angehängten Nachrichten über den Vermögens- und Schulden-Stand des Geldsuchenden einen Werth legen; daher wird zu Beförderung des Credits gedachte Anweisung hiermit in diesem Punkte abgeändert und den Unterpfandsbehörden vielmehr aus dem angeführten Grunde empfohlen, vor der Hand, und bis zu geschehener Vereinigung des Unterpfands Wesens durch die Unterpfands-Kommissäre, sich derselben mit Zustimmung der Geldsuchenden immer zu bedienen. Dagegen bleibt es bei der Bemerkung des Aus Schreibens vom 4ten dieß, daß zu der nicht mehr den Stadt- und Amtsschreiberien, sondern ebenfalls den Gemeinderäthen zustehenden Ausfertigung der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibungen oder gerichtlichen Obligationen man sich nicht mehr des seitherigen Formulars derselben, sondern des Formulars der Pfandscheine, wie sie gedachte Königl. Verordnung vom 21. Mai d. J. enthält, bedienen müsse.

Hiezu wird noch Folgendes bemerkt:

- 1) wenn künftig dem Vorsiehenden gemäß Unterpfandszettel nach der seitherigen Form aus gefertigt werden, so ist auch die Ausfertigung eines Pfandscheines nach der gedachten Verordnung nothwendig und es ist sodann der Unterpfandszettel, wie seither, von der Unterpfands- Behörde aufzubewahren, was überhaupt und bis zu Vereinigung des Unterpfandswesens als zweckmäßig erscheint; dagegen sind diese Unterpfandszettel nicht mehr, wie seither, dem Oberamtsgerichte zur Unterschrift vorzulegen; nur die aus gefertigten Pfandscheine oder gerichtlichen Obligationen werden auf Verlangen des Gläubigers zur oberamtsgerichtlichen Beglaubigung vorgelegt.
- 2) wenn einmal nach überall geschehener Vereinigung des Unterpfandswesens die neuen Gesetze vollständig vollzogen werden können, giebt die Verschreibung des ganzen Vermögens eines Schuldners keinen Vorzug mehr, da schon die Offenlichkeit der Schuldverschreibung das Vorzugsrecht der neuen vierten Klasse hervorbringt; für die Zwischenzeit aber hat die Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen die Bedeutung, daß im Falle eines Bankrotts die Forderung, so weit sie nicht aus den besonderen Unterpfändern bezahlt wird, noch ein Vorzugsrecht auf die nicht verpfändete Masse, nämlich ein Vorzugsrecht nach den gerichtlichen Obligationen, aber vor den Forderungen der zweiten und dritten Abtheilung der seitherigen dritten Klasse. In den neuen Unterpfandszetteln ist diese Verschreibung des Ver-

ist zu haben.)
von nun an alle
möglichst billigen

elning,
pital gegenüber.
en. Empfehlung)
sich in der Bude
n und baumwolle-
Bettedecken, baum-
grauen und wei-
Leppichen, Neit-
pichen, ordinären
rück 2 fl. 30 fr.,
Allen. Moultons
nns. Leib- und
Leicheln, empfiehlt
gen Preisen selbst.
Schuhmann,
ch. Fabrikant
Schorndorf.

zählungen.

anz.
und Komponist,
ch, trat einst in
ls eben ein Mu-
s und phantasierte.
dieser den großen
rlingt er auf und
irenden Altkorde.
d durch den mu-
beleidigt, daß er
immenden Wirthe
el eilt, den disso-
, und gehbeig
er zum Wirthe,
trittsverbeugung.

u n g

o. 91. enthaltenen

en.

eilage.

indgens im Allgemeinen schon gedruckt enthalten; in den zuerst nach dem Formular der mehr erwähnten Verordnung gedruckten Pfandscheinen ist nur ein leerer Raum zu Einsetzung dieser Worte gelassen; in diese sind sie also mit dem Willen des Schuldners und Gläubigers, der, wie bisher, immer anzunehmen seyn wird, einzusetzen.

Endlich werden in Gemäßheit einer Verordnung des Pupillen-Senates des R. Obergerichts vom 6. v. M. die Gemeinderäthe aufgefordert, alle Pfleger, welche Pflögschaften führen, die unter ihrer, der Gemeinderäthe und Waisengerichte Aufsicht stehen, es mögen die Pfleger das pflögchaftliche Vermögen selbst verwalten oder, weil es etwa in Ruhezustand steht, nur beaufsichtigen, vor sich zu fordern, ihnen zu erklären, daß die zur Anmeldung der Eigenthums-Pfand- und Vorzugrechte bestimmte Frist mit dem 31. Dec. d. J. zu Ende gehe, und daß sie dafür haften, wenn sie versäumen, noch innerhalb dieser Frist gedachte Rechte ihrer Pflegbefohlenen bey den betreffenden Obergerichten oder den von denselben zur Aufnahme der Anmeldungen aufgestellten Personen oder was zweckmäßiger seyn werde, bey den Ortsvorständen der Schuldner der Pflögenschaft, oder wenn es Eigenthumsrechte sind, bey den Ortsvorständen der Markung des Gutes anzumelden und damit die Anmeldungen richtig geschehen, sie aus dem Aufrufe, aus der Anmel-

bungs-Instruction oder aus dem ihnen mitgetheilten gedruckten Vortrage zur Belehrung der Gemeinderäthe nicht nur im Allgemeinen, sondern auch auf besondere Anfragen zu belehren.

Daß die Gemeinderäthe den vorstehenden Auftrag hinsichtlich der Pfleger vollzogen haben, ist binnen 15 Tagen in einem von sämmtlichen Gemeinderäthen unterzeichneten Berichte anzugeben.

Den 16. Nov. 1825.

R. Obergerichts-Gericht.
Hufnagel.

Cameralamt Herrenberg.

Herrenberg. Bis Montag den 22. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr wird in der Zehendscheuer zu Bohndorf das Stroh und Geschätze von Erbsen, Linsengerste, Weizen im Aufstreich verkauft werden.

Zugleich finden Liebhaber Gelegenheit, auch obige Frucht-Sorten einzusehen und Käufe abzuschließen.

Den 16. Novbr. 1825.

R. Hof-Cameralamt.

Tübingen. Die verehrlichen Mitglieder des hiesigen Gesang-Vereins werden eingeladen, sich am nächsten

Samstag den 19. November Nachmittags 3 Uhr in der St. Elisabethenkirche zur Sing-Probirung auf das Dankfest einzufinden.

Landkreis Calw
Kreisarchiv Calw
Landkreis Calw
Kreisarchiv Calw
Landkreis Calw
Kreisarchiv Calw